Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3808

19. 03. 80

Sachgebiet 2126

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und FDP

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – Drucksachen 8/2067, 8/3495, 8/3758 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Folgender Artikel 4 b wird eingefügt:

„Artikel 4 b

Aufhebung des Halbierungserlasses; Übergangsregelung

(1) Der Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern betreffend Beziehungen der Fürsorgeverbände zu den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung bei Unterbringung von Geisteskranken vom 5. September 1942 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes S. 490) wird aufgehoben.

(2) Ist bei Aufhebung des Halbierungserlasses oder wird im Zusammenhang mit seiner Aufhebung streitig, ob ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder ein überörtlicher Träger der Sozialhilfe die Kosten der weiteren Krankenhausbehandlung wegen einer psychischen Erkrankung zu tragen hat, gilt in den Fällen, in denen eine Person bei Inkrafttreten des Gesetzes wegen einer psychischen Erkrankung in einem Krankenhaus untergebracht ist, bis zur Klärung abweichend von § 43 des Erstens Buches Sozialgesetzbuch, daß der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Leistung vorläufig zu erbringen hat; er hat die Leistung bis zur Klärung des Streites über die Kostentragung ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen und Vermögen zu erbringen und davon abzusehen, wegen seiner Aufwendungen Ansprüche nach den §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes auf sich überzuleiten.

(3) Auf Verlangen der Krankenkasse hat das Krankenhaus auch in den Fällen des Absatzes 2 eine ärztliche Stellungnahme über das Bestehen der medizinischen Voraussetzungen für Krankenhauspflege der Krankenkasse zur Verfügung zu stellen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Satz 1 gilt entsprechend für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe."

Bonn, den 19. März 1980

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Die Aufhebung des Halbierungserlasses in Absatz 1 entspricht einer seit langem von verschiedenen Seiten, vor allem seitens der Psychiatrie erhobenen Forderung, um die sozialversicherungsrechtliche Gleichbehandlung der psychisch Kranken und der somatisch Kranken herzustellen.

Es ist möglich, daß es im Zusammenhang mit der Aufhebung des Halbierungserlasses – sei es schon vorher in Erwartung einer solchen Regelung, sei es infolge ihres Inkrafttretens oder durch Kündigung bestehender Ersatz- oder Teilungsabkommen zu rechtlichen Unsicherheiten bei der Krankenhausbehandlung psychisch Kranker kommt. Absatz 2 stellt deshalb für die Fälle, in denen jemand wegen einer psychischen Erkrankung bei Inkrafttreten des Gesetzes in einem Krankenhaus behandelt wird, sicher, daß Meinungsverschiedenheiten über die Leistungszuständigkeit nicht zu einer Verzögerung bei der Leistungserbringung zu Lasten des Versicherten führen. Dies gilt sowohl dann, wenn die Meinungsverschiedenheiten schon vor der Aufhebung des Halbierungserlasses entstanden waren, als auch in Fällen, in denen die Leistungszuständigkeit erst nach der Aufhebung streitig wird. Die Vorleistungsverpflichtung entsteht mit dem Streitigwerden der Kostenträgerschaft, frühestens aber mit der Aufhebung des Halbierungserlasses und besteht so lange, bis die Frage zwischen beiden Leistungsträgern geklärt ist. Wegen der während dieses Zeitraums zu erbringenden Leistung darf der überörtliche Träger der Sozialhilfe weder bei dem Versicherten selbst noch bei den dem Versicherten nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Rückgriff nehmen.

Absatz 3 stellt eine bereits heute zwischen Krankenkasse und Krankenhaus bestehende Auskunftspflicht klar, die sich auf die Erforderlichkeit der Krankenhauspflege aller stationär untergebrachten Versicherten erstreckt. Dieses soll auch für den in Absatz 2 geregelten Fall gelten.